



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

## **Wegleitung zur Revision 2010**

zur Prüfung der Einhaltung der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung sowie der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Teil 1: Revisionskonzept für Aktivmitglieder .....</b>	<b>3</b>
1. Einleitung.....	3
a) Hintergrund der Revision.....	3
b) Ziele der Revision.....	3
c) Geltungsbereich der Wegleitung.....	3
2. Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen.....	4
a) Verantwortlichkeit des Mitglieds .....	4
b) Ausnahmsweise Anerkennung .....	4
c) Anforderungen an die Unabhängigkeit.....	4
d) Anforderungen an die fachliche Qualifikation .....	5
e) Entzug der Anerkennung.....	5
3. Einreichungsfrist .....	6
4. Berichtszeitraum.....	7
5. Prüfvorgehen .....	8
a) Einleitung .....	8
b) Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Mitglieds.....	8
c) Risikoanalyse .....	9
d) Feststellung von Mängeln.....	10
6. Berichterstattung .....	11
7. Mehrjähriger Revisionszyklus .....	12
<b>Teil 2: Anleitung zu den Arbeitspapieren .....</b>	<b>13</b>
1. Bemerkungen zum Arbeitspapier Nr. 1 (Musterrevisionsbericht) .....	13
a) Einleitung (Ziff. 1 des AP Nr. 1) .....	13
b) Angaben zur Revisionsstelle (Ziff. 2 des AP Nr. 1) .....	13
c) Grunddaten zur Tätigkeit und zum Umfeld des Mitglieds (Ziff. 3 des AP Nr. 1) .....	14
d) Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (Ziff. 4 des AP Nr. 1) .....	15
e) Einhaltung der Standesregeln (Ziff. 5 des AP Nr. 1) .....	18
f) Varia (Ziff. 6 des AP Nr. 1) .....	20
g) Weitere Angaben.....	20
2. Bemerkungen zum Arbeitspapier Nr. 2 (Vollständigkeitserklärung) .....	20

## Teil 1: Revisionskonzept für Aktivmitglieder

### 1. Einleitung

#### a) Hintergrund der Revision

Die Statuten des VSV ([www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)) sehen vor, dass die Einhaltung der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung (nachfolgend **Standesregeln**) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (nachfolgend **GwG**) und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter bei den Aktivmitgliedern regelmässig durch die Revisionsstelle des Mitglieds zu prüfen ist.

Die Grundzüge der Revision (Prüfrhythmus, Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen sowie die Grundlagen der Prüfung und der Berichterstattung) werden in der Prüf- und Disziplinarordnung des VSV festgelegt. Gemäss Art. 3 dieser Prüf- und Disziplinarordnung des VSV kann die Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation (nachfolgend **GL SRO**) im Rahmen einer Wegleitung Empfehlungen zur Prüfung sowie Musterprüfberichte festlegen. Die vorliegende Wegleitung soll den Revisionsstellen als Leitfaden für die Durchführung der Prüfung und die Berichterstattung dienen.

#### b) Ziele der Revision

Die Berichterstattung soll es der GL SRO ermöglichen, sich ein verlässliches Bild davon zu machen, ob die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten dauernd erfüllt sind, und die Standesregeln sowie die durch das Reglement betreffend die Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung genauer definierten Bestimmungen des GwG (zusammen mit dem GwG nachfolgend als **Geldwäschereibestimmungen** bezeichnet) in der Berichtsperiode vom Mitglied eingehalten wurden. Die Berichterstattung soll der GL SRO und dem geprüften Mitglied aufzeigen, wo Risiken und allenfalls Mängel bestehen.

#### c) Geltungsbereich der Wegleitung

Diese neue Wegleitung 2010 gilt für alle am 31. Dezember 2009 oder später endenden Geschäftsjahre.

Diese Wegleitung gilt für alle **Aktivmitglieder mit SRO Anschluss**. Bei **Aktivmitgliedern mit staatlicher Bewilligung** ist die Einhaltung der Standesregeln sowie der Geldwäschereibestimmungen in gleicher Weise wie bei den Aktivmitgliedern mit Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation durch die Revisionsstelle zu prüfen, sofern und soweit das Aktivmitglied nicht einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht<sup>1</sup>. Letztere sind von der Einreichung eines Revisionsberichts an den VSV befreit.

## 2. Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen

### a) Verantwortlichkeit des Mitglieds

Die formellen Anerkennungsvoraussetzungen für die Revisionsstellen der Mitglieder sind in Anhang A zur Prüf- und Disziplinarordnung wiedergegeben. Die Aufnahmekommission überprüft die Erfüllung der formellen Anerkennungsvoraussetzungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens. Dies bedeutet nicht, dass diese Voraussetzungen während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft erfüllt sind. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds im Rahmen der Beziehungen sicherzustellen, dass die Revisionsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt sind bzw. gegebenenfalls die Revisionsstelle gewechselt wird.

### b) Ausnahmsweise Anerkennung

Die Geschäftsleitung SRO anerkennt Revisionsgesellschaften, welche die formellen Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, nur unter den engen Voraussetzungen von Anhang A zur Prüf- und Disziplinarordnung und immer nur mit Bezug auf ein bestimmtes Mitglied. Die ausnahmsweise Zulassung einer Revisionsstelle für ein bestimmtes Mitglied begründet keinen Anspruch darauf, auch für andere Mitglieder anerkannt zu werden.

### c) Anforderungen an die Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle bzw. die für die Revision verantwortliche Person (leitender Revisor) müssen von der Geschäftsleitung und Verwaltung des zu kontrollierenden Aktivmitglieds unabhängig sein. Es finden diesbezüglich die Richtlinien zur Unabhängigkeit 2007 der Treuhänder-Kammer – Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten

---

<sup>1</sup> Von der FINMA beaufsichtigte Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

und Treuhandexperten („Treuhand-Kammer“) Anwendung<sup>2</sup>. Dabei gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und der leitenden Revisoren für die eingeschränkte Revision auch für diejenigen Mitglieder, welcher keiner obligationenrechtlichen Revisionspflicht unterstehen bzw. auf eine obligationenrechtliche Revision verzichten (opting out).

Zulässig ist es weiterhin, dass bei Einpersonen-Unternehmen die Revisionsstelle dem VSV, anderen zuständigen Behörden oder vom Mitglied eingesetzten Dritten gegenüber den Zugang zu den Geschäftsakten im Verhinderungsfalle gewährleistet. Prüfberichte von nicht im Sinne dieser Richtlinien unabhängigen Revisoren müssen von der GL SRO zurückgewiesen werden.

d) Anforderungen an die fachliche Qualifikation

Die Revision über die Einhaltung der Standesregeln und der Geldwäschereibestimmungen erfordert einen hohen Standard der fachlichen Qualifikation von den Revisionsstellen und leitenden Revisoren. Soweit die Revisionsstelle von der FINMA als Prüfstellen für Banken, Effektenhändler, kollektive Kapitalanlagen und Versicherungsunternehmen zugelassen sind, geht die GL SRO davon aus, dass die Überwachung der fachlichen Qualifikationen, insbesondere auch die laufende Weiterbildung von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen wird.

Andere Revisionsstellen müssen den beim VSV eingereichten Revisionsberichten jeweils einen Weiterbildungsnachweis beilegen. Die Geschäftsstellen des VSV geben auf Anfrage Auskunft über die anerkannten Weiterbildungen.

e) Entzug der Anerkennung

Die GL SRO behält sich das Recht vor, Revisionsstellen und leitende Revisoren, die wiederholt oder in gravierender Weise gegen die Grundsätze einer einwandfreien Revisionstätigkeit verstossen, die Anerkennung zu versagen. Ergibt sich die Grundlage für den Entzug der Anerkennung aus einem oder mehreren bereits eingereichten Revisionsberichten, so ordnet die GL SRO die erneute Durchführung einer Revision an.

---

<sup>2</sup> Siehe [www.treuhand-kammer.ch](http://www.treuhand-kammer.ch), Reglemente.

### 3. Einreichungsfrist

Die Berichterstattung hat **innert 6 Monaten** nach Abschluss des am statutarischen bzw. an dem gesellschaftsvertraglichen oder an dem für Einzelfirmen festgelegten **Bilanzstichtag endenden ordentlichen Geschäftsjahrs** eines Berichtszeitraums zu erfolgen.

Neue Mitglieder, die weniger als zwei Monate vor dem ersten Bilanzstichtag bzw. vor dem zukünftigen Bilanzstichtag im ersten Geschäftsjahr aufgenommen werden, sind von der Einreichung des Prüfberichts zu diesem Bilanzstichtag befreit. Alle anderen neuen Mitglieder müssen, selbst bei Langgeschäftsjahren nach Unternehmensgründung, einen Revisionsbericht einreichen. Bei Langgeschäftsjahren nach Unternehmensgründung ist der zukünftige Bilanzstichtag auch im ersten Kalenderjahr nach der Gründung für die Berichterstattung massgebend.

Bei späteren Langgeschäftsjahren infolge Änderung des Bilanzstichtages ist sowohl zum alten wie auch zum neuen Bilanzstichtag eine Revision durchzuführen, sofern das Langgeschäftsjahr mehr als 15 Monate dauert. Bei Langgeschäftsjahren von weniger als 15 Monaten kann die GL SRO die Frist zur Einreichung des Revisionsberichts verkürzen, so dass ein regelmässiger Revisionsrhythmus sichergestellt ist.

Bei einem **ordentlichen oder ausserordentlichen Austritt** aus dem Verband oder bei einem **Ausscheiden** aus dem VSV im Zusammenhang mit der Löschung des Mitglieds aus dem Handelsregister infolge Geschäftsaufgabe, Fusion, Konkurs oder eines vergleichbaren Sachverhalts hat innert 6 Monaten nach dem Austritt gleichwohl eine Revision sowie die Berichterstattung zu erfolgen, es sei denn, es liege einer der nachfolgenden abschliessend aufgezählten Ausnahmetatbestände vor:

- Wird die Geschäftstätigkeit des austretenden Mitglieds auf einen anderen nicht spezialgesetzlich regulierten Finanzintermediär übertragen, so hat der Aufsichtsträger dieses Finanzintermediärs (Selbstregulierungsorganisation, FINMA) der Geschäftsleitung SRO schriftlich zu bestätigen, ihre Kontrolltätigkeit auch mit Bezug auf den Zeitraum vom letzten Berichtsjahr bis zum Austritt aus dem VSV auszuüben.

- Wird die Geschäftstätigkeit des austretenden Mitglieds auf einen spezialgesetzlich regulierten Finanzintermediär (Bank, Effektenhändler) bzw. einen zum regulatorischen Konsolidierungskreis eines solchen Unternehmens gehörenden Finanzintermediär übertragen, so hat dieser spezialgesetzlich regulierte Finanzintermediär der Geschäftsleitung SRO schriftlich zu bestätigen, für entsprechende Kontrollen besorgt zu sein.

Der Prüfbericht ist in Papierform bei der zuständigen Geschäftsstelle des VSV zuhanden der GL SRO einzureichen.

Unterbleibt bei einem Austritt die Berichterstattung, so hat die Geschäftsleitung SRO eine die Revision ersetzende Kontrolle durchführen. Sie kann aus zureichenden Gründen davon Abstand nehmen.

Gegenüber der GL SRO ist das Mitglied für die Einhaltung der Einreichungsfrist verantwortlich. Die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist hat **Sanktionen** der GL SRO zur Folge. **Fristerstreckungsgesuche** sind bis spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist brieflich oder per E-Mail an den VSV zu richten. Fristerstreckungsgesuche werden nur unter Angabe von zureichenden Gründen bewilligt.

#### 4. **Berichtszeitraum**

Der Berichtszeitraum umfasst das am statutarischen bzw. an dem gesellschaftsvertraglichen oder an dem für Einzelfirmen festgelegten Bilanzstichtag endende ordentliche Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Mitglieder mit überjährigen Geschäftsjahren unterliegen gleichwohl dem jährlichen Prüfzeitraum.

Bei einem **mehrjährigen Revisionszyklus** (vgl. dazu weiter unten Teil 1 Ziff. 7) umfasst der Berichtszeitraum immer den gesamten Zeitraum vom Ende der letzten Prüfperiode bis zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus.

Bei **neuen Mitgliedern** beginnt der Berichtszeitraum zum Zeitpunkt der Aufnahme. Bei einem **ordentlichen Austritt** aus dem VSV endet der Berichtszeitraum am 31. Dezember. Bei einem Ausscheiden aus dem VSV im Zusammenhang mit der Löschung des Mitglieds aus dem Handelsregister infolge Geschäftsaufgabe, Fusion, Konkurs oder eines vergleichbaren Sachverhalts oder eines von der GL SRO genehmigten **ausserordentlichen Austritts** aus wichtigen Gründen, endet der Berichtszeitraum zum Zeitpunkt der Löschung des Mitglieds im Handelsregister bzw. zum Zeitpunkt des ausserordentlichen Austritts.

## 5. Prüfungsvorgehen

### a) Einleitung

Der Prüfungsgegenstand umfasst die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen, die Einhaltung der Standesregeln und die dauernde Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen nach Art. 4 der Statuten (**Prüffelder** vgl. dazu Arbeitspapier Nr. 3).

Die Revision ist entsprechend den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes durchzuführen. Als verbindliche Grundsätze gelten die Schweizerischen Prüfungsstandards (PS) und die darauf basierenden Anleitungen zur Prüfung (PA) und Empfehlungen zur Prüfung (PE) der Treuhand-Kammer. Sie gelten soweit diese Wegleitung keine abweichenden Vorgaben enthält.

Die Revision ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Risiken und Mängel mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Die Revision erfolgt aufgrund eines **risikoorientierten Ansatzes**. Die Risikoanalyse beinhaltet eine systematische Erfassung und Beurteilung der Risiken, die für die Urteilsbildung der Revisionsstelle hinsichtlich des Prüfgegenstandes wesentlich sind (Grundsatz der Wesentlichkeit). Die Revisionsstelle hat eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen und eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Standesregeln vorzunehmen. Aus der Risikoanalyse leitet die Revisionsstelle die Prüftiefe (Prüfung oder prüferische Durchsicht der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen einerseits und Prüfung oder prüferische Durchsicht Einhaltung der Standesregeln) ab.

### b) Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Mitglieds

Um die richtige Prüftiefe und eine wirkungsvolle Prüfstrategie zu entwickeln, muss die Revisionsstelle ein generelles Verständnis der Geschäftstätigkeit, der internen Kontrollen und des Umfelds des Mitglieds erlangen,. Dazu verschafft sich die Revisionsstelle insbesondere ein Bild über die Aktionäre/Inhaber des Aktivmitglieds, über die Mitarbeiter, über die Organisation, über die Produkte und Dienstleistungen (finanzintermediäre wie auch nicht finanzintermediäre Dienstleistungen), über die Kundenstruktur (Herkunft, Vermögen, Sitzgesellschaften, private oder institutionelle Kunden), über die gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Faktoren, welche die Tätigkeit des Mitglieds beeinflussen (Branche, Märkte, Kunden, sonstige Umweltfaktoren), über die finanzielle Situation des Mitglieds und über seine Risikoexposition sowie das Kontrollumfeld

(Geschäftsprozesse, interne Kontrolle und „Compliance“, Risikomanagement, Informatikumfeld, Kompetenzniveau und Integrität des Managements).

Die Revisionsstelle nimmt dazu Einsicht in sachdienliche Dokumente (wie Organigramme, Statuten, Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, Reglemente, Prospekte, Weisungen, Kompetenzregelungen, Limitenwesen, Regeln zur Risikoerkennung, -beurteilung und -überwachung, Management- und Performance-Reporting etc.) und führt Gespräche mit der Geschäftsführung, den Geldwäschereiverantwortlichen und den Mitarbeitern. Soweit die Revisionsstelle dies als angezeigt erachtet, kann sie sich bei Ihren Erhebungen auf die Ergebnisse der Vorjahresprüfung und anderweitige sachdienliche Auswertungen (wie Finanzanalysen, Risikoanalysen der internen Revision) stützen.

c) Risikoanalyse

Aufgrund der erlangten Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Mitglieds hat die Revisionsstelle

- eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen und
- eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Standesregeln vorzunehmen.

Die Risikoanalysen sind in zwei Schritten durchzuführen:

Zuerst wird das allgemeine Risiko (**inhärentes Risiko**) beurteilt. Dieses basiert insbesondere auf der Geschäftstätigkeit und der Kundenstruktur des Mitglieds. Beurteilt werden hier vorwiegend äusserliche Fakten<sup>3</sup>. Das inhärente Risiko kann gering, mässig, erhöht oder hoch sein.

Anschliessend wird – ausgehend vom inhärenten Risiko - das Kontrollrisiko (**kohärente Risiko**) ermittelt.

---

<sup>3</sup> Art der angebotenen Dienstleistungen, Volumen (Anzahl Transaktionen, verwaltetes Vermögen), Art der Transaktionen (Höhe, Bargeschäfte), Herkunft der Vertragspartner und/oder des wirtschaftlich Berechtigten; Natürliche oder Juristische Personen (Sitzgesellschaften, Trusts etc.), Kenntnisse über den Kunden (z.B. Tiefe der Kundenprofile / Kontakthäufigkeit), Kenntnis über das Herkunftsland der Kunden Kundentätigkeit usw.

Das kohärente Risiko hängt davon ab, wie das Mitglied organisiert ist und welche internen Vorkehrungen/Massnahmen das Mitglied für die Geldwäschereiprävention und Einhaltung der Standesregeln ergriffen hat<sup>4</sup>. Dabei hat die Revisionsstelle auch deren Angemessenheit / Wirksamkeit zu beurteilen. Das kohärente Risiko kann ebenfalls gering, mässig, erhöht oder hoch sein.

Aus der Risikoanalyse wird die Prüftiefe abgeleitet. Ist a) das inhärente Risiko hoch, oder b) das kohärente Risiko erhöht oder hoch, oder c) das kohärente Risiko mässig **und** das inhärente Risiko erhöht, so hat zwingend eine Prüfung (**Audit**) zu erfolgen. Andernfalls genügt eine prüferische Durchsicht (**Review**).

Bei einem Audit sind die Prüfungshandlungen (Stichprobengrössen) so vorzunehmen, dass die Revisionsstelle eine Zusicherung hohen Grades abgeben kann. Bei der Prüfung wird das Prüfergebnis positiv formuliert: Die Revisionsstelle bestätigt die Einhaltung bestimmter Vorschriften. Bei einem Review dagegen genügt eine Zusicherung weniger hohen Grades: Das Prüfergebnis wird negativ formuliert: Die Revisionsstelle bestätigt, dass sie im Rahmen der prüferischen Durchsicht auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen wäre, dass bestimmte Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Es obliegt der Verantwortung der Revisionsstelle, die Risikosituation des Mitglieds zuverlässig zu ermitteln und daraus die angemessene Prüfintensität festzulegen.

d) Feststellung von Mängeln

Stellt die Revisionsstelle bei der Prüfung oder prüferischen Durchsicht Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so sind diese in der Berichterstattung vollständig und so detailliert zu beschreiben (Compilation), dass eine Erstbeurteilung durch GL SRO möglich ist. Ausserdem hat die Revisionsstelle eine allfällige Stellungnahme des Mitglieds und allfällige eigene Empfehlungen zu deren Behebung im Prüfbericht fest. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt ist dies ebenfalls ausdrücklich festzuhalten. Die inhaltliche Beurteilung der Mängel fällt in den Kompetenzbereich der GL SRO.

---

<sup>4</sup> GwG-Ausbildung, interne Kontrolle, Kenntnis der Kunden, Stabilität der Kundenbeziehungen und der Mitarbeiter, elektronische Transaktionskontrolle, elektronische Depotüberwachung usw.

Handelt es sich bei den Mängeln um gravierende Mängel, so ist die GL SRO durch das Mitglied oder die Revisionsstelle unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für die Feststellung von Mängeln, die sich auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, beziehen. Als **gravierender Mangel** gilt

- jede Verletzung der Standesregeln oder der Geldwäschereibestimmungen, die geeignet ist, eine Strafverfolgung des Mitglieds nach sich zu ziehen;
- jede Verletzung der Standesregeln oder der Geldwäschereibestimmungen, welche die zivilrechtliche Haftung des Mitglieds zur Folge haben kann, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Mitglieds in Gefahr bringen würde;
- jede Veränderung beim revidierten Mitglied, welche bewirkt, dass eine ordnungsgemässe Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist.

## 6. **Berichterstattung**

Die GL SRO hat für die ordentliche Berichterstattung einen Musterbericht erstellt (Arbeitspapier Nr. 1), welcher von den Revisionsstellen grundsätzlich inhaltlich wie auch formell (systematisch) einzuhalten ist. Einzelheiten und Anmerkungen zur Form und zum Inhalt des Musterberichts finden Sie weiter unten unter den „Bemerkungen zum Arbeitspapier Nr. 1“. Ist das Mitglied nicht aktiv, so ist an Stelle der ordentlichen Berichterstattung eine Inaktivitätsbestätigung einzureichen.

Der Musterrevisionsbericht (Arbeitspapier Nr. 1) entbindet die Prüfstelle nicht davon, die konkreten Problemstellungen beim betroffenen Mitglied selbst zu analysieren und zu beurteilen. Nur so kann für den in Frage stehenden Betrieb eine sachgerechte Prüfung erfolgen. Der zu erstattende Bericht kann und soll jedoch im Einzelfall an die besonderen Verhältnisse angepasst werden. Inhaltliche Abweichungen sind von der Revisionsstelle zu begründen.

Dem Revisionsbericht ist eine Kopie der Jahresrechnung gemäss Obligationenrecht (Erfolgsrechnung und Bilanz) beizulegen.

Bei Mitgliedern, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind und der ordentlichen oder der eingeschränkten Revision unterliegen, ist eine Kopie des entsprechenden Revisionsberichts beizulegen.

Schliesslich ist dem Revisionsbericht eine Vollständigkeitserklärung nach dem Muster der Geschäftsleitung SRO (siehe Arbeitspapier Nr. 2) beizulegen, welche durch das Mitglied auszufüllen und rechtsgültig zu unterzeichnen ist.

Die Berichterstattung hat in deutscher, italienischer, französischer oder englischer Sprache zu erfolgen.

## **7. Mehrjähriger Revisionszyklus**

Die formellen Voraussetzungen für die Gewährung eines zweijährigen Revisionszyklus sind in Anhang B zur Prüf- und Disziplinarordnung wiedergegeben.

Der dem Gesuch um Genehmigung eines zweijährigen Revisionszyklus beizulegende Bericht über die erweiterte Revision kann durch entsprechende Ergänzungen von Ziff. 3 Grunddaten des Musterrevisionsberichts erfolgen (Arbeitspapier Nr. 1).

Während beim jährlichen Revisionszyklus diese Grunddaten durch die Revisionsstelle nur plausibilisiert werden müssen, müssen diese Daten beim erweiterten Revisionsbericht – nach Risikoeinschätzung des Revisors – einer prüferischen Durchsicht oder einer Prüfung unterzogen werden.

## Teil 2: Anleitung zu den Arbeitspapieren

### 1. Bemerkungen zum Arbeitspapier Nr. 1 (Musterrevisionsbericht)

#### a) Einleitung (Ziff. 1 des AP Nr. 1)

In der Einleitung des Revisionsberichts ist die **Firma** des Mitglieds, der **Berichtszeitraum**, **Prüfort** und **Prüfzeitpunkt** zu nennen.

#### b) Angaben zur Revisionsstelle (Ziff. 2 des AP Nr. 1)

Unter Ziff. 2 des AP Nr. 1 hat die Revisionsstelle zu bestätigen,

- „dass sie die *Einhaltung der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung sowie der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) beim Mitglied revidiert hat*“.

Dabei hat die Revisionsstelle die Erklärung betreffend die Revision der Einhaltung der Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung unter Bezugnahme auf das Datum der Unterzeichnung zu erwähnen.

Bei Aktivmitgliedern mit staatlicher Aufsicht, die keiner prudentiellen Aufsicht unterstehen, muss die Revisionsstelle nur bestätigen, „dass sie die *Einhaltung der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung geprüft hat*“. Die Berichterstattung über die Einhaltung der für das Mitglied geltenden Geldwäschereivorschriften, richtet sich nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

- „dass es sich um eine von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassene Prüfgesellschaft ODER / UND staatlich durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) beaufsichtigte Prüfgesellschaft ODER / UND als Revisionsexperte durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassene Prüfgesellschaft ODER / UND Unternehmen, deren für die Revision des betreffenden Aktivmitglieds des VSV verantwortlichen Personen (Revisionsleiter) über eine Zulassung als Revisionsexperte durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügen ODER / UND Unternehmen, welches nachweislich über mindestens eine für die Zulassung als Revisionsexperte genügende

*berufliche Ausbildung und berufliche Erfahrung verfügt, einen guten Ruf und Leumund hat, dessen Betriebsgrösse und -organisation im Verhältnis zur Betriebsgrösse und -organisation des zu prüfenden Mitglieds Gewähr für eine einwandfreie Revisionsstätigkeit im Sinne des GwG bietet. ODER von der Geschäftsleitung der SRO des VSV speziell genehmigtes Unternehmen handelt.“*

- *„dass sie über fundierte Kenntnisse in Fragen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere über die jüngste Entwicklung verfügt, und unabhängig im Sinne von Art. 728 bzw. 729 OR und der Richtlinie der Treuhand-Kammer zur Unabhängigkeit (Ausgabe 2007) ist.“*

**Achtung:** Alle Revisionsstellen, die nicht durch die FINMA für Banken, Effektenhändler, kollektive Kapitalanlagen und Versicherungsunternehmen zugelassen sind, müssen dem Revisionsbericht einen Weiterbildungsnachweis beilegen.

- *„dass sie die Prüfarbeiten entsprechend den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes und der aktuellen Wegleitung des VSV geplant und durchgeführt hat und zwar derart, dass wesentliche Mängel mit angemessener Sicherheit erkannt werden.“*

c) Grunddaten zur Tätigkeit und zum Umfeld des Mitglieds (Ziff. 3 des AP Nr. 1)

Die folgenden Grunddaten stellen ein Minimum der offenzulegenden Grunddaten dar. Es ist der Revisionsstelle überlassen, die Erfassung weiterer Grunddaten offenzulegen.

Zunächst hat die Revisionsstelle die **Aktionäre** bzw. **Gesellschafter** oder **Inhaber** mit einer Beteiligung von mehr als 25% unter der genauen Angabe der Beteiligung zu benennen. Zudem muss der **GwG-Verantwortliche** und dessen **Stellvertreter** angegeben werden.

Sodann hat die Revisionsstelle die **finanzintermediären Dienstleistungen** im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Vermögensverwaltung, Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen etc.), die anderen **nicht finanzintermediären Dienstleistungen** (Anlageberatung, Steuerberatung etc.) und die **Kundenstruktur** (Herkunftsland der Kunden, Sitzgesellschaften, private oder institutionelle Kunden, Tätigkeit der Kunden, Kontakthäufigkeit etc.) zu beschreiben.

Weiter ist die **Höhe des verwalteten Vermögens** zum Bilanzstichtag anzugeben. Die Höhe der verwalteten Vermögen zum Bilanzstichtag sollte mit einer Genauigkeit von +/- 10% angegeben werden. Für die Erhebung der Höhe des verwalteten Vermögens ist der Bilanzstichtag, bei einem mehrjährigen Revisionszyklus ist der Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus massgebend.

Zu den Grunddaten gehören auch die Angabe über **Anzahl und Stellenprozent der im Bereich der finanzintermediären Dienstleistungen tätigen Mitarbeiter** und die Angabe über **Anzahl und Stellenprozent der insgesamt im Betrieb tätigen Mitarbeiter**. Auch die unternehmensrelevanten **Depotbanken** sind anzugeben.

Wenn **spezielle Merkmale in der Betriebsorganisation** vorliegen (Niederlassungen, Auslagerung von Geschäftsbereichen etc.), sind diese schliesslich auch zu beschreiben. Liegen keine speziellen Merkmale in der Betriebsorganisation vor, so ist dies ebenfalls festzuhalten.

Bei einem mehrjährigen Revisionszyklus muss auch dargelegt werden, ob es bei der Tätigkeit oder dem Umfeld des Mitglieds wesentliche Änderungen seit der letzten Berichterstattung gegeben hat. Hat es keine wesentlichen Änderungen gegeben, so hat dies die Revisionsstelle ebenfalls zu bestätigen. **Beispiel bei einem jährlichen Revisionszyklus:** „Diese Grunddaten basieren auf einer prüferischen Durchsicht“. ODER „Diese Grunddaten basieren auf einer Plausibilisierung“.

**Beispiel bei einem mehrjährigen Revisionszyklus:** „Diese Grunddaten basieren auf einer prüferischen Durchsicht“. Es bestehen keine wesentlichen Änderungen zur letzten Berichtsperiode.“ ODER „Diese Grunddaten basieren auf einer prüferischen Durchsicht“. In der Berichtsperiode haben 3 von 4 Mitarbeiter den Finanzintermediär verlassen.“

d) Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (Ziff. 4 des AP Nr. 1)

Die Berichterstattung über die Einhaltung der Geldwäschereivorschriften ist in einen Teil „Risikoanalyse“ (Ziff. 4.1 des AP Nr. 1), in einen Teil „Prüfungshandlungen“ (Ziff. 4.2 des AP Nr. 1) und einen Teil „Prüfungsergebnisse“ (Ziff. 4.3 des AP Nr. 1) zu unterteilen.

In Ziff. 4.1 des AP Nr. 1 hält die Revisionsstelle ihre Erkenntnisse aus der Risikoanalyse hinsichtlich der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften fest. Sie beurteilt dabei das **inhärente** und das **kohärente Risiko** getrennt und **begründet** die Beurteilung (vgl. dazu ausführlich oben Teil 1, Ziff. 5, Lit. d).

In Ziff. 4.2 des AP Nr. 1 hält die Revisionsstelle die einzelnen **Prüfungshandlungen**, die zur Überprüfung der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften vorgenommen wurden, in der Berichterstattung fest.

Schliesslich hat sich die Revisionsstelle in Ziff. 4.3 des AP Nr. 1 über das Prüfungsergebnis zu äussern.

Wurde eine **Prüfung** vorgenommen, so erfolgt eine positive Zusicherung (Zusicherung hohen Grades):

- Wurden bei der Prüfung **keine** Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so bestätigt die Revisionsstelle die Einhaltung der einzelnen Prüffelder/Bestimmungen und hält ausdrücklich fest, dass keine Mängel festgestellt wurden. **Beispiel: Prüfungsergebnis:** „Aufgrund unserer Prüfung können wir bestätigen, dass das Mitglied die Art. 3 bis 10 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter eingehalten hat“. **Mängel:** „Keine“ Oder „Es wurden keine Mängel festgestellt“.
- Stellt die Revisionsstelle bei der Prüfung dagegen Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist nur die Einhaltung derjenigen Prüffelder/Bestimmung zu bestätigen, die nicht durch die Mängel betroffen sind. Die Mängel sind gesondert anzugeben. Ausserdem hat die Revisionsstelle gesondert eine Stellungnahme des Mitglieds zu den Mängeln und eine eigene Empfehlungen zu deren Behebung in der Berichterstattung fest. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt, ist dies ebenfalls ausdrücklich festzuhalten. **Beispiel: Prüfungsergebnis:** „Aufgrund unserer Prüfung können wir bestätigen, dass das Mitglied die Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter eingehalten hat“. **Mängel:** „Im Zusammenhang mit Art. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor haben wir festgestellt, dass das Mitglied nicht alle Kunden vorschriftsmässig identifiziert hat. Bei drei Kunden hat das Mitglied die Kunden anhand von Vereinsausweisen identifiziert.“ **Stellungnahme bzw. Empfehlung:** „Wir haben dem Mitglied empfohlen, diese drei Kunden so rasch wie möglich anhand eines gültigen Passes oder einer gültigen ID zu identifizieren und zu dokumentieren“.

Basiert die Beurteilung der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften dagegen auf einer **prüferischen Durchsicht**, so erfolgt eine negative Zusicherung (Zusicherung minderen Grades):

- Wurden bei der prüferischen Durchsicht **keine** Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so hält die Revisionsstelle dies wie folgt fest: **Beispiel: Prüfungsergebnis:** „Wir sind bei der prüferischen Durchsicht auf keinen Sachverhalt gestossen, der darauf schliessen lässt, dass das Mitglied die Art. 3 bis 10 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter nicht eingehalten hat“. **Mängel:** „Keine“ Oder „Es wurden keine Mängel festgestellt“.
- Stellt die Revisionsstelle bei der prüferischen Durchsicht dagegen Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist nur die Einhaltung derjenigen Prüffelder bzw. Bestimmungen zu zusichern, die nicht von den Mängeln erfasst sind. Die Mängel sowie eine Stellungnahme/Empfehlung sind separat anzugeben. **Beispiel: Prüfungsergebnis:** „Wir sind bei der prüferischen Durchsicht auf keinen Sachverhalt gestossen, der darauf schliessen lässt, dass das Mitglied die Art. 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter nicht eingehalten hat“. **Mängel:** „Im Zusammenhang mit Art. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor haben wir festgestellt, dass das Mitglied nicht alle Kunden vorschriftsmässig identifiziert hat. Bei drei Kunden hat das Mitglied die Kunden anhand von Vereinsausweisen identifiziert.“ **Stellungnahme bzw. Empfehlung:** „Wir haben dem Mitglied empfohlen, diese drei Kunden so rasch wie möglich anhand eines gültigen Passes oder einer gültigen ID zu identifizieren und zu dokumentieren“.

Wird in einzelnen Aspekten der Pflichten nach dem GwG eine andere Prüftiefe angesetzt als in anderen, so gibt der Revisor eine nach diesen Themenbereichen unterschiedliche Zusicherung ab.

e) Einhaltung der Standesregeln (Ziff. 5 des AP Nr. 1)

Die Berichterstattung über die Einhaltung der Standesregeln ist wie bei der Berichterstattung über die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen in einen Teil „Risikoanalyse“ (Ziff. 5.1 des AP Nr. 1), in einen Teil „Prüfungshandlungen“ (Ziff. 5.2 des AP Nr. 1) und einen Teil „Prüfungsergebnisse“ (Ziff. 5.3 des AP Nr. 1) zu unterteilen.

Unter Ziff. 5.1 des AP Nr. 1 hält die Revisionsstelle ihre Erkenntnisse aus der Risikoanalyse hinsichtlich der Einhaltung der Standesregeln fest. Sie beurteilt dabei das **inhärente** und das **kohärente Risiko** getrennt und **begründet** die Beurteilung (vgl. dazu ausführlich oben Teil I, Ziff. 5, Lit. d).

In Ziff. 5.2 des AP Nr. 1 hält die Revisionsstelle die einzelnen **Prüfungshandlungen**, die zur Überprüfung der Einhaltung der Standesregeln vorgenommen wurden, in der Berichterstattung fest.

Schliesslich hat sich die Revisionsstelle in Ziff. 5.3 des AP Nr. 1 über das Prüfungsergebnis zu äussern.

Wurde eine **Prüfung** vorgenommen, so erfolgt eine positive Zusicherung (Zusicherung hohen Grades):

- Wurden bei der Prüfung **keine** Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so bestätigt die Revisionsstelle die Einhaltung der einzelnen Prüffelder/Bestimmungen und hält ausdrücklich fest, dass keine Mängel festgestellt wurden. **Beispiel: Prüfungsergebnis:** „Aufgrund unserer Prüfung können wir bestätigen, dass das Mitglied die Art. 3 bis 10 der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung eingehalten hat.“ **Mängel:** „Keine“ Oder „Es wurden keine Mängel festgestellt“.
- Stellt die Revisionsstelle bei der Prüfung dagegen Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist nur die Einhaltung derjenigen Prüffelder/Bestimmungen zu bestätigen, die nicht von den Mängeln betroffen sind. Die Mängel sind gesondert anzugeben. Ausserdem hat die Revisionsstelle eine allfällige Stellungnahme des Mitglieds zu den Mängeln und eine allfällige eigene Empfehlungen zu deren Behebung in der Berichterstattung fest. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt, ist dies ebenfalls ausdrücklich festzuhalten. **Beispiel: Prüfungsergebnis:** „Aufgrund unserer Prüfung können wir bestätigen, dass das Mitglied die Art. 3,

4, 5, 6, 8, 9, 10 der Schweizerischen Ständeregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung eingehalten hat.“ **Mängel:** „Im Zusammenhang mit Art. 7 der Schweizerischen Ständeregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung haben wir festgestellt, dass die Vermögensverwaltungsverträge keine Bestimmung über die Referenzwährung haben.“ **Stellungnahme bzw. Empfehlung:** „Dem Mitglied wurde empfohlen, die Vermögensverwaltungsverträge anzupassen und neue einzuholen.“

Basiert die Beurteilung der Einhaltung der Ständeregeln dagegen auf einer **prüferischen Durchsicht** so erfolgt eine negative Zusicherung (Zusicherung minderen Grades):

- Wurden bei der prüferischen Durchsicht **keine** Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so hält die Revisionsstelle dies wie folgt fest: **Beispiel: Prüfungsergebnis:** „Wir sind bei der prüferischen Durchsicht auf keinen Sachverhalt gestossen, der darauf schliessen lässt, dass das Mitglied die Art. 3 bis 10 der Schweizerischen Ständeregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung nicht eingehalten hat.“ **Mängel:** „Keine“ Oder „Es wurden keine Mängel festgestellt“.
- Stellt die Revisionsstelle bei der prüferischen Durchsicht dagegen Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist nur die Einhaltung derjenigen Bestimmung zu bestätigen, die nicht durch die Mängel erfasst sind. Die Mängel sowie eine Stellungnahme bzw. Empfehlung sind separat anzugeben. **Beispiel: Prüfungsergebnis:** „Wir sind bei der prüferischen Durchsicht auf keinen Sachverhalt gestossen, der darauf schliessen lässt, dass das Mitglied die Art. 3 bis 6 und 8 bis 10 der Schweizerischen Ständeregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung nicht eingehalten hat.“ **Mängel:** „Im Zusammenhang mit Art. 7 der Schweizerischen Ständeregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung haben wir festgestellt, dass die Vermögensverwaltungsverträge keine Bestimmung über die Referenzwährung haben.“ **Stellungnahme bzw. Empfehlung:** „Dem Mitglied wurde empfohlen, die Vermögensverwaltungsverträge anzupassen und neue einzuholen.“

Wird in einzelnen Aspekten der Pflichten nach den Ständeregeln eine andere Prüftiefe angesetzt als in anderen, so gibt der Revisor eine nach diesen Themenbereichen unterschiedliche Zusicherung ab.

f) Varia (Ziff. 6 des AP Nr. 1)

Unter Ziff. 6.1 des AP Nr. 1 hat die Revisionsstelle ihre Erkenntnisse aus der Prüfung oder prüferischen Durchsicht der dauernden Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen nach Art. 4 der Statuten festzuhalten. Stellt der Prüfer bei der Prüfung oder prüferischen Durchsicht Mängel fest, so sind diese im Prüfungsergebnis vollständig und detailliert zu beschreiben. Ausserdem legt die Berichterstattung eine allfällige Stellungnahme des Mitglieds zu den Mängeln und eine allfällige eigene Empfehlungen zu deren Behebung in der Berichterstattung fest. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt ist dies ebenfalls festzuhalten.

Sodann hat die Revisionsstelle in Ziff. 6.2 des AP Nr. 1 Stellung zu den Mängeln aus dem Vorjahr zu nehmen. Im Prüfungsergebnis ist detailliert festzuhalten, ob und in wie weit die Mängel aus dem Vorjahr behoben wurden oder nicht behoben wurden. Wurden im Vorjahr keine Mängel festgestellt, so ist dies in der Berichterstattung ebenfalls festzuhalten.

g) Weitere Angaben

Der Bericht hat den Namen und Titel des leitenden Revisors und dessen Unterschrift zu tragen.

**2. Bemerkungen zum Arbeitspapier Nr. 2 (Vollständigkeitserklärung)**

Im Vorfeld der Revision stellt die Revisionsstelle ihrem Mandanten die Vollständigkeitserklärung zu. Das Mitglied füllt das Formular aus und übergibt es der Revisionsstelle.

Das Mitglied vermerkt auf der Vollständigkeitserklärung, ob es die Sorgfaltspflichten vollständig erfüllt hat. Falls dies nicht der Fall sein sollte, gibt es für jeden Mangel die Anzahl der fehlerhaften Kundendossiers an. Es bestätigt die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung, der Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei, das Vorliegen einer vollständigen Liste aller GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen, die vorgenommene Einteilung der Geschäftsbeziehungen in Risikokategorien und dass der Revisionsstelle sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, welche für die Revision von Interesse sein könnten. Die Anzahl aktiver GwG-relevanter Geschäftsbeziehungen am letzten Tag der Prüfperiode muss ebenfalls in der Vollständigkeitserklärung vermerkt werden. Mit seiner Unterschrift bestätigt das Mitglied, die Fragen korrekt beantwortet zu haben.

Die Vollständigkeitserklärung soll der Revisionsstelle das Prüfvorgehen erleichtern. Es ist jedoch kein Ersatz für Prüfungshandlungen.

Beilagen:

Arbeitspapier 1: Musterrevisionsbericht

Arbeitspapier 2: Vollständigkeitserklärung

Arbeitspapier 3: Prüffelder



## **Arbeitspapier Nr. 1: Musterrevisionsbericht**

Revisionsbericht für **Aktivmitglieder mit Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation** über die Prüfung der Einhaltung der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung sowie der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) der Firma «*Hans Muster AG*»

## 1. Einleitung

Firma: «Hans Muster AG»  
Berichtszeitraum: «1.1.2009 bis 31.12.2009»  
Prüfzeitpunkt: «12. und 13.03.2010»  
Prüfort: «Bahnhofstr. 1, 8001 Zürich»

## 2. Angaben zur Revisionsstelle

«Entsprechend unserer Erklärung betreffend die Revision der Einhaltung der Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung vom [Datum] haben wir die Einhaltung

- der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung sowie
- der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und
- des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) revidiert.»

«Wir bestätigen, die Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen gemäss Anhang A der Prüf- und Disziplinarordnung zu erfüllen. Bei unserer Gesellschaft handelt es sich um ein/eine

- von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassene Prüfgesellschaft  
**oder / und**
- staatlich durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) beaufsichtigte Prüfgesellschaft  
**oder / und**
- als Revisionsexperte durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassene Prüfgesellschaft  
**oder / und**
- Unternehmen, deren für die Revision des betreffenden Aktivmitglieds des VSV verantwortlichen Personen (Revisionsleiter) über eine Zulassung als Revisionsexperte durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügen  
**oder / und**

- *Unternehmen, welches nachweislich über mindestens eine für die Zulassung als Revisions-  
experte genügende berufliche Ausbildung und berufliche Erfahrung verfügt, einen guten Ruf  
und Leumund hat, dessen Betriebsgrösse und -organisation im Verhältnis zur Betriebsgrösse  
und -organisation des zu prüfenden Mitglieds Gewähr für eine einwandfreie Revisionstätigkeit  
im Sinne des GwG bietet*  
**oder / und**
- *von der Geschäftsleitung der SRO des VSV speziell genehmigtes Unternehmen.»*

*«Ferner bestätigen wir, über fundierte Kenntnisse in Fragen der Bekämpfung von Geldwäscherei  
und Terrorismusfinanzierung, insbesondere über die jüngste Entwicklung zu verfügen<sup>1</sup>, und unab-  
hängig im Sinne von Art. 728 bzw. 729 OR und der Richtlinie der Treuhand-Kammer zur Unab-  
hängigkeit (Ausgabe 2007) zu sein.»*

*«Wir haben unsere Prüfarbeiten entsprechend den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstan-  
des und der aktuellen Wegleitung des VSV durchgeführt. Wir haben unsere Prüfung so geplant und  
durchgeführt, dass wesentliche Mängel mit angemessener Sicherheit erkannt werden.»*

---

<sup>1</sup> Achtung: Alle Revisionsstellen, die nicht durch die FINMA für Banken, Effektenhändler, kollektive Kapitalanlagen und Versicherungsunternehmen zugelassen sind, müssen dem Revisionsbericht einen Weiterbildungsnachweis beilegen.

### 3. Grunddaten zur Tätigkeit und zum Umfeld des Mitglieds<sup>2</sup>

Aktionäre:	«Hans Muster: 50% Mike Müller: 35%»
GwG Verantwortlicher:	«Hans Muster»
Stellvertreter:	«Mike Müller»
Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen:	«Vermögensverwaltung, Anlageberatung, treuhänderischer Einsitz in liechtensteinische Stiftungen»
Beschreibung der Kundenstruktur:	«Ca. 90 % der Kunden stammen aus Deutschland und sind natürliche Personen.»
Höhe des verwalteten Vermögens zum Bilanzstichtag:	«380 Mio CHF»
Anzahl und Stellenprozent der im Bereich der finanzintermediären Dienstleistungen tätigen Mitarbeiter:	«4 Personen, 360 Stellen%»
Anzahl und Stellenprozent der Mitarbeiter insgesamt:	«5 Personen, 460 Stellen%»
Spezielle Merkmale der Organisation (Niederlassungen, Auslagerung von Geschäftsbereichen etc.):	«keine» oder Beispiel A: «Für die Betreuung eines grösseren Vermögens (ca. EUR 25 Mio.) wurde der Fa. FX Check AG ein Mandat zur Durchführung des Currency Overlays erteilt.» oder Beispiel B: «Das Mitglied stellt seinen Kunden aktuelle Konto- und Depotdaten auf einem externen, bei der Fa. IT-Services GmbH stehenden, gemieteten Server zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.»

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu die VSV Wegleitung zur Revision 2010, Teil 2, Ziff. 1, Lit. c.

Wesentliche (unternehmens-      «Universalbank (Schweiz) AG»  
relevante) Depotbanken:

«Diese Angaben basieren auf einer Prüfung **oder** prüferischen Durchsicht **oder** Plausibilisierung.»

Beispiel A: «Diese Grunddaten basieren auf einer prüferischen Durchsicht.» «Es bestehen keine wesentlichen Änderungen zur letzten Berichtsperiode.» (Beispiel B: «Diese Grunddaten basieren auf einer prüferischen Durchsicht.» «In der Berichtsperiode hat einer von vier als Vermögensverwalter tätigen Mitarbeitern den Finanzintermediär verlassen<sup>3</sup>.»)

---

<sup>3</sup> Nur bei einem mehrjährigen Revisionszyklus muss dargelegt werden, ob es bei der Tätigkeit oder dem Umfeld des Mitglieds wesentliche Änderungen seit der letzten Berichterstattung gegeben hat. **Achtung:** Bei einem mehrjährigen Revisionszyklus müssen die Grunddaten einer Prüfung oder Prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Eine Plausibilisierung genügt nicht.

#### 4. Einhaltung der Geldwäschereivorschriften<sup>4</sup>

##### 4.1. Risikoanalyse zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften

Inhärentes Risiko:  gering  mässig  erhöht  hoch  
Begründung:

Kohärentes Risiko:  gering  mässig  erhöht  hoch  
Begründung:

##### 4.2. Prüfungshandlungen

*«Durchsicht von 16 Kundendossiers auf deren Vollständigkeit, Einsicht in die internen Weisungen, Befragung von 2 Mitarbeitern über deren Kenntnisse zum GwG, Einsicht in Ausbildungsbelege, Einsicht in die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, Bei drei Geschäftsbeziehungen die Transaktionsbelege eingesehen.»*

##### 4.3. Prüfungsergebnis

Prüfungsergebnis: *Beispiel A<sup>5</sup>: «Aufgrund unserer Prüfung können wir bestätigen, dass das Mitglied die Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter eingehalten hat.»*

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Wegleitung zur Revision 2010, Teil 2, Ziff. 1, Lit. d.

<sup>5</sup> Beispiel für eine positive Zusicherung, also für den Fall, dass die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen einer Prüfung unterzogen wurden und ein Mangel festgestellt wurde.

(Beispiel B<sup>6</sup>: «Wir sind bei der prüferischen Durchsicht auf keinen Sachverhalt gestossen, der darauf schliessen lässt, dass das Mitglied die Art. 3 bis 10 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter nicht eingehalten hat.»)

Mängel:

Beispiel A: «Im Zusammenhang mit Art. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor haben wir festgestellt, dass das Mitglied nicht alle Kunden vorschriftsmässig identifiziert hat. Bei drei Kunden hat das Mitglied die Kunden anhand von Vereinsausweisen identifiziert.»

(Beispiel B: «keine»)

Stellungnahme /  
Empfehlung/en:

Beispiel A: «Wir haben dem Mitglied empfohlen, diese drei Kunden so rasch wie möglich anhand eines gültigen Passes oder einer gültigen ID zu identifizieren und zu dokumentieren.»

(Beispiel B: «keine»)

---

<sup>6</sup> Beispiel für eine negative Zusicherung, also für den Fall, dass die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und kein Mangel festgestellt wurde.

## 5. Einhaltung der Standesregeln<sup>7</sup>

### 5.1. Risikoanalyse zur Einhaltung der Standesregeln

Inhärentes Risiko:  gering  mässig  erhöht  hoch  
Begründung:

Kohärentes Risiko:  gering  mässig  erhöht  hoch  
Begründung:

### 5.2. Prüfungshandlungen

*«Durchsicht von 8 Depotauszügen, Einsicht in die VV-Verträge, Befragung von 2 Mitarbeitern; bei 3 Geschäftsbeziehungen die Transaktionsbelege eingesehen.»*

### 5.3. Prüfungsergebnis zur Einhaltung der Standesregeln

Prüfungsergebnis: Beispiel A<sup>8</sup>: *«Wir sind bei der prüferischen Durchsicht auf keinen Sachverhalt gestossen, der darauf schliessen lässt, dass das Mitglied die Art. 3 bis 10 der Standesregeln nicht eingehalten hat.»*

(Beispiel B<sup>9</sup>: *«Wir sind bei der prüferischen Durchsicht auf keinen Sachverhalt gestossen, der darauf schliessen lässt, dass das Mitglied die Art. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung nicht eingehalten hat.»*)

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu die Wegleitung zur Revision 2010 Teil 2, Ziff. 1, Lit. e.

<sup>8</sup> Beispiel für eine negative Zusicherung, also für den Fall, dass die Einhaltung der Standesregeln einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und kein Mangel festgestellt wurde.

<sup>9</sup> Beispiel für eine negative Zusicherung, also für den Fall, dass die Einhaltung der Standesregeln einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und dabei ein Mangel festgestellt wurde.

Mängel:

Beispiel A: «*keine*»

(Beispiel B: «*Im Zusammenhang mit Art. 7 der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung haben wir festgestellt, dass die Vermögensverwaltungsverträge keine Bestimmung über die Referenzwährung haben.*»)

Stellungnahme /  
Empfehlung/en:

Beispiel A: «*Keine*»

(Beispiel B: «*Dem Mitglied wurde empfohlen, die VV-Verträge anzupassen und neue einzuholen.*»)

## 6. Varia

### 6.1. Dauernde Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen nach Art. 4 der Statuten VSV

Prüfungsergebnis: *«Wir bestätigen, dass das Mitglied die Aufnahmevoraussetzungen nach Art. 4 der Statuten dauernd eingehalten hat.» ODER „Wir sind auf keinen Sachverhalt gestossen, der darauf schliessen lässt, dass das Mitglied die Aufnahmevoraussetzungen in der Berichtsperiode nicht dauernd eingehalten hat.»*

Mängel: *«keine.»*

Stellungnahme / Empfehlung: *«keine.»*

### 6.2. Mängel aus dem Vorjahr

*«Im Vorjahr wurden keine Mängel festgestellt.» oder «Die Mängel aus dem Vorjahr wurden behoben, indem bei allen Kunden neue, standesregelkonforme Vermögensverwaltungsverträge eingeholt wurden.» oder «Mit Bezug auf die Mängel aus dem Vorjahr wurde festgestellt dass bei 20 von 24 Geschäftsbeziehungen neue Vermögensverwaltungsverträge eingeholt wurden. 4 stehen noch aus.»*

Stellungnahme des Mitglieds: *«Es ergab sich in der Zwischenzeit noch keine Gelegenheit, die 4 betroffenen Kunden zu treffen.»*

Empfehlung der Prüfgesellschaft: *«Bei den 4 betroffenen Kunden die neuen VV-Verträge bei der nächsten Gelegenheit einholen.»*

Ort, Datum

Prüfstelle

Unterschrift

Beilagen:

- vom Mitglied unterzeichnete Vollständigkeitserklärung
- Jahresrechnung
- Weitere:

## Arbeitspapier Nr. 2: Vollständigkeitserklärung

**Vollständigkeitserklärung des VSV Mitglieds zuhanden der Revisionsstelle für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

Das Dokument ist vor der Revision vom Mitglied auszufüllen.

### **Name und Adresse des Mitglieds:**

Beantworten Sie bitte die nachfolgenden Feststellungen mit ja oder nein und ergänzen sie falls notwendig

1. Wir haben alle Vertragsparteien gemäss den gesetzlichen Bestimmungen identifiziert.  Ja  Nein  
*Falls nicht, geben Sie die Anzahl der mangelhaften Dossiers an:*
  
2. Wir haben alle wirtschaftlich Berechtigten festgestellt, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist.  Ja  Nein  
*Falls nicht, geben Sie die Anzahl der mangelhaften Dossiers an:*
  
3. Wir haben die Vertragspartner erneut identifiziert und/oder den wirtschaftlich Berechtigten erneut festgestellt, falls dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.  Ja  Nein  
*Falls nicht, geben Sie die Anzahl der mangelhaften Dossiers an:*
  
4. Wir haben die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der besonderen Abklärungspflicht in allen Kundendossiers soweit notwendig eingehalten.  Ja  Nein  
*Falls nicht, geben Sie uns die Anzahl der mangelhaft abgeklärten Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen an:*

- |     |   |                          |    |                          |      |
|-----|---|--------------------------|----|--------------------------|------|
| 5.  | Wir haben alle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Dokumente erstellt und aufbewahrt.  | <input type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
| 6.  | Wir haben alle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen organisatorischen Massnahmen getroffen.   | <input type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
| 7.  | Wir haben die Pflichten bei Geldwäschereiverdacht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.   | <input type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
| 8.  | Sämtliche im Laufe der Prüfperiode unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen sind auf der Kundenliste aufgeführt, die wir Ihnen für die Revision zur Verfügung stellen. | <input type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
| 9.  | Wir haben unsere Geschäftsbeziehungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Risikokategorien eingeteilt.  | <input type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
| 10. | Wir haben Ihnen sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt, welche für die Revision von Interesse sein könnten.  | <input type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
| 11. | Am letzten Tag der Prüfperiode umfasste die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen:   |                          |    |                          |      |
| 12. | Ertrag aus GwG-relevanter Tätigkeit: CHF  |                          |    |                          |      |

Wir bestätigen nach bestem Wissen die Vollständigkeit und die Richtigkeit der oben aufgeführten Auskünfte, die wir Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Prüfung der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung sowie der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für den oben erwähnten Zeitraum gegeben haben.

Ort, Datum

Vorname, Name

Stempel und Unterschrift

## Arbeitspapier Nr. 3: Prüffelder

Der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen,  
namentlich in Hinblick auf

- der Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG, Art. 7 - 18 GwG Reglement VSV)
- der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG, Art. 19 - 26 GwG Reglement VSV)
- der erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten (Art. 5 GwG, Art. 27 GwG Reglement VSV)
- der besondere Abklärungspflicht, insbesondere Erstellung und Einsatz von Kundenprofilen (Art. 6 GwG, Art. 28 - 35 GwG Reglement VSV)
- der Dokumentationspflichten (Art. 7 GwG, Art. 39 - 40 GwG Reglement VSV)
- der Meldepflicht und Vermögenssperre (Art. 9 und 10 GwG, Art. 46 - 52 GwG Reglement VSV)
- der organisatorischen Massnahmen, einschliesslich Mitarbeiterausbildung (Art. 8 GwG, Art. 41 - 45 GwG Reglement VSV)

Die Einhaltung der Standesregeln,  
namentlich in Hinblick auf

- die Unabhängigkeit (Art. 3 der Standesregeln)
- die Wahrung und Förderung der Marktintegrität (Art. 4 der Standesregeln)
- die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung (Art. 5 der Standesregeln)
- die Informationspflicht (Art. 6 der Standesregeln)
- den Vermögensverwaltungsvertrag (Art. 7 der Standesregeln)
- die Verschwiegenheitspflicht, namentlich beim Beizug Dritter (Art. 8 der Standesregeln)
- die unerlaubten Anlagegeschäfte (Art. 9 der Standesregeln)
- die nachrichtenlosen Vermögen (Art. 10 der Standesregeln)

Die dauernde Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen nach Art. 4 der Statuten,  
namentlich hinsichtlich der

- Haupterwerbstätigkeit Vermögensverwaltung
- notwendige fachliche Qualifikation
- notwendige Berufserfahrung
- guter Leumund und Ruf
- notwendige Infrastruktur für eine unabhängige Beratungs- und Verwaltungstätigkeit